

Hinweise zur Vereinspauschale 2024

1. Antragsfrist

Bitte geben Sie den Antrag **vollständig ausgefüllt** und unterschrieben ab.

Die/der Vereinsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.

Bis **spätestens 1. März des Antragsjahres** müssen die vollständigen Anträge (**sh. Downloads**) bei der Stadtverwaltung Kaufbeuren eingegangen sein. **Es handelt sich um eine Ausschlussfrist**, d. h. später eingehende oder unvollständige Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Auch ein Nachreichen von Unterlagen oder eine Ergänzung des Antrages nach Ablauf der Abgabefrist kann nicht mehr akzeptiert werden.

2. Neuerungen 2024:

- Die „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ ist ab dem Jahr 2024 nicht mehr erforderlich. Demzufolge müssen Lizenzen nicht mehr im Original (z.B. Lizenzen mit BLSV-Prägung) eingereicht werden, sondern es genügt eine Kopie. Es werden jedoch künftig EDV-basierte (Stichproben-)Kontrollen auf eventuelle Mehrfacheinreichungen von Lizenzen vorgenommen.
- Bei einer Teilung muss die vom Lizenzinhaber unterschriebene „Erklärung zur Teilung von Lizenzen“ beigefügt werden und zudem im Antrag (Seite 4 „Übungsleiter in weiteren Vereinen“) eingetragen sein. Übungsleiterlizenzen können auf maximal 2 Vereine aufgeteilt werden. Dies gilt auch für Zusatzlizenzen. Die Erklärung zur Teilung von Lizenzen finden Sie ebenfalls auf unserer Website unter „Bürgerservice -> Wo erledige ich was -> Kultur & Freizeit -> „V“ Vereinspauschale“.
- Nach den geltenden Sportförderrichtlinien spielte es bisher keine Rolle, ob die im Antrag zur Vereinspauschale geltend gemachten Mitglieder tatsächlich aktiv am Sportbetrieb des Vereins teilgenommen haben. Gerade große Fansportvereine erhielten jährlich hohe Beträge aus der Vereinspauschale, auch wenn es sich bei den Mitgliedern nur um vergleichsweise wenige aktive Sportlerinnen und Sportler und zum weit überwiegenden Teil um lediglich „passive“ sogenannten „Fanmitglieder“ handelt. Zweck der Vereinspauschale ist jedoch die Unterstützung des aktiven Sportbetriebs der Vereine.
Um diese Fehlsteuerung zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Mittel der Vereinspauschale zweckentsprechend eingesetzt werden, bestehen aktuell Überlegungen, die Geltendmachung der Mitglieder je Verein bereits ab dem Förderjahr 2024 von den eingesetzten Trainer- und Übungsleiterlizenzen abhängig zu machen. Die bisherige Regelung zur Anrechenbarkeit von Trainer- und Übungsleiterlizenzen, die sogenannte Kappungsgrenze nach Nr. 5.1.6.4 SportFÖR könnte im Gegenzug entfallen.
- Für das Jahr 2024 würde ein Günstigkeitsvergleich erfolgen, um die Vereine nicht schlechter zu stellen als nach der bisherigen Regelung. Da derzeit noch nicht bekannt ist, ob und ab wann diese Änderung umgesetzt wird, empfehlen wir den Vereinen ausdrücklich, **alle im Verein eingesetzten und anerkannten Lizenzen vorzulegen**, also auch jene Lizenzen, deren Abgabe bisher wegen der Kappungsgrenze (Nr. 5.1.6.4 SportFÖR vom 05.12.2022) unterblieben ist.

- Bisher konnte pro Verein nur eine Vereinsmanager C-Lizenz vollwertig mit 650 ME berücksichtigt werden. Dies wird ab dem Förderjahr 2024 aufgehoben, sodass mehrere Vereinsmanager-Lizenzen pro Verein entsprechend ihrer Lizenzstufe gewertet werden können.

3. Sonstige Hinweise:

- Die Anzahl der Fördereinheiten bestimmt sich nach der gewichteten Anzahl der berücksichtigungsfähigen Mitglieder (Mitgliedereinheiten) eines Vereins, welches der zuständigen Dachorganisation (BLSV, BSSB, OSB, BSV) zum 31.12.2023 gemeldet wird, sowie den berücksichtigungsfähigen Trainer- und Übungsleiterlizenzen (Lizenzen).
- Das tatsächliche Beitragsaufkommen -Ist-Aufkommen- des Vereins bezieht sich wie bisher auf das Vorjahr (2023). Für die Ermittlung des Soll-Aufkommens sind die Mitgliederzahlen zum Stand 31.12.2023 maßgebend.
- Die Sportförderrichtlinien sowie die Liste der anerkannten Lizenzen finden Sie auf unserer Website. Es können nur die in der Liste genannten Lizenzen angerechnet werden. Die einzelne Lizenz muss im Jahr 2024 gültig sein. Eine bereits 2023 abgelaufene Lizenz kann nicht berücksichtigt werden.
- Lizenzen können nicht geltend gemacht werden, wenn Sie Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz waren und diese höherwertige Lizenz im Förderjahr geltend gemacht werden soll.
- Neben einer Volllizenz kann auf Seite 3 auch eine vorhandene Zusatzlizenz des Übungsleiters eingetragen werden, wenn dieser Übungsleiter die Zusatzausbildung ebenfalls aktiv im Verein einsetzt. Welche Zusatzausbildungen förderrechtlich anerkannt sind, finden Sie ebenfalls auf der unter Ziffer 4 genannten Liste des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr.
- Es kann nur eine Präventionslizenz je Übungsleiter/in bzw. Trainer/in geltend gemacht werden.
- Bitte beachten: Im Hinblick auf den möglichen Wegfall der Kappungsgrenze sollten vorsorglich alle im Verein eingesetzten Trainer- und Übungsleiterlizenzen angegeben werden. Bei Personen mit Mehrfachlizenzen (z.B. C-, B- und A-Lizenz) ist es ausreichend, nur die höchste Lizenzstufe (im Beispiel die A-Lizenz) und gegebenenfalls die Zusatzlizenz einzureichen.

4. Online-Antrag:

Auf unserer Website unter „Bürgerservice -> Wo erledige ich was -> Kultur & Freizeit -> „V“ Vereinspauschale“ finden Sie den Antrag als zentral entwickelten Online-Antrag.

Im Online-Antrag stehen folgende Authentifizierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Mein Unternehmenskonto ELSTER- Zertifikat
- BayernID (Authega-Elster-Zertifikat, Online-Ausweisfunktion eID).

Die Größe des Datei-Uploads wurde von 5 MB auf 10 MB erhöht.

Alle vorzulegenden Dokumente (Lizenzen, Erklärungen etc.) können hochgeladen werden.

Vor dem Absenden des Antrags können Sie den Antrag als PDF-Dokument für die eigenen Unterlagen herunterladen. Des Weiteren finden Sie die Unterlagen zusätzlich nochmal auf unserer Website.

5. Information zur Verarbeitung Ihrer Daten

Die Stadt Kaufbeuren erfasst Ihre **personenbezogenen Daten** (u. a. Vor- und Familienname, Geburtsdatum, ggf. Kontaktdaten) zur ordnungsgemäßen Gewährung der Vereinspauschale.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Stadt Kaufbeuren (Abteilung Schulverwaltung und Sport, Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren). Diese erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungstätigkeiten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe e DSGVO.

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Kaufbeuren nicht mehr benötigt werden.

Den **Datenschutzbeauftragten** der Stadt Kaufbeuren, Herrn Albrecht erreichen Sie unter der 08341/437-140. Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.